

Satzung der Gemeinde Oberhaching über die Gebühren für den Besuch der gemeindlichen Kinderkrippen, Kindergärten, Häuser für Kinder, Kinderhorte und Mittagsbetreuungseinrichtungen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KiTaGS)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberhaching folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten und Mittagsbetreuungseinrichtungen i. S. d. § 1 Abs. 2, 3 Kindertagesstätten-satzung sowie für die Teilnahme am Mittagessen Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats ist bis einschließlich 15. des Monats die volle und nach dem 15. des Monats die Hälfte der Benutzungsgebühr sowie Mittagessensgebühr zu entrichten.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 5 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abmeldung gem. Abs. 3 erfolgt.

(3) Die Abmeldung von der Teilnahme am Mittagessen ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich.

(4) Die monatlichen Gebühren werden nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 5 sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen.

ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung oder Mittagesbetreuungseinrichtung.

§ 5 Gebührensätze

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Kinder unter drei Jahren (Krippenkinder)

<u>Buchungszeit</u>	<u>Euro</u>
4 Stunden	290,00
4 bis 5 Stunden	360,00
5 bis 6 Stunden	430,00
6 bis 7 Stunden	460,00
7 bis 8 Stunden	500,00
8 bis 9 Stunden	540,00
mehr als 9 Stunden	570,00

b) für Kinder über drei Jahren (Kindergartenkinder)

	<u>ab 01. September 2015</u>	<u>ab 01. September 2016</u>
<u>Buchungszeit</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
3 bis 4 Stunden	75,00	80,00
4 bis 5 Stunden	96,00	103,00
5 bis 6 Stunden	117,00	125,00
6 bis 7 Stunden	138,00	148,00
7 bis 8 Stunden	158,00	169,00
8 bis 9 Stunden	179,00	191,00
mehr als 9 Stunden	189,00	203,00

c) für Schulkinder

1. Kinderhort

	<u>ab 01. September 2015</u>	<u>ab 01. September 2016</u>
<u>Buchungszeit</u>	<u>Euro</u>	<u>Euro</u>
3 bis 4 Stunden	97,00	104,00
4 bis 5 Stunden	118,00	126,00
5 bis 6 Stunden	133,00	142,00

2. Mittagsbetreuung

<u>Buchungszeit</u>	<u>Euro</u>
bis 14 Uhr	55,00

- Eine Nutzung der Mittagsbetreuungen ist auch an einzelnen Wochentagen möglich. Die Gebühr hierfür beträgt ein Fünftel der maßgeblichen Gebühr.

(2) Für die Feriennutzung der Kinderhorte oder Mittagsbetreuungen ist zusätzlich zur maßgeblichen Gebühr eine monatliche Pauschale i. H. v. 25,00 € zu entrichten.

(3) Die Buchbarkeit der einzelnen Betreuungszeiten richtet sich nach den Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Einrichtung.

(4) Die Gebührenermäßigung für Eltern mit niedrigem Einkommen richtet sich nach den Richtlinien der Gemeinde Oberhaching in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die Gebühr pro Monat 72,00 €.

(6) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.

(7) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und des vollen Essensgeldes.

(8) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, muss die jeweils betreffende Gebühr für den ganzen Monat berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die gebuchten Betreuungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(9) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

§ 6 Geschwisterermäßigung

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, fällt nur für ein Kind die volle Gebühr an.

(2) Für das oder die Geschwisterkinder ermäßigt sich die Gebühr um 15 % der maßgeblichen Gebühr nach § 5 Abs. 1.

DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Oberhaching vom 03. August 2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 03. Dezember 2014 außer Kraft.



Oberhaching, den 16. April 2015
GEMEINDE OBERHACHING

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Stefan Schelle'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 16.04.2015 in der Verwaltung der Gemeinde (Rathaus)
zur Einsichtnahme niedergelegt.

Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 22.04.2015 angeheftet
und am 27.05.2015 wieder abgenommen.

Oberhaching, den 27.05.2015
GEMEINDE OBERHACHING

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Schelle', written in a cursive style.

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister